



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (WEO)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.701.06 d WEO

11.19

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag 6 erhält die auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 01/20 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Als eine der Folgen aus der Operation ARGUS mussten im Zivilschutz die Kantone die Daten der Schutzdienstpflichtigen zur Kontrollführung auf das Personalinformationssystem der Armee migrieren. Zur Verhinderung des Missbrauchs in der Erwerbssersatzordnung wurde mit der Anpassung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) der ZAS das Recht eingeräumt, die Daten der Angehörigen des Zivilschutzes für den Abgleich mit den geltend gemachten EO-Ansprüchen zu beziehen (Art. 13 Bst. f, Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 Bst. h und Abs. 1bis MIG). Die ZAS baut das System SEODOR welches Mittels einer Schnittstelle zu PISA verbunden wird. Täglich werden die geleisteten Schutzdiensttage an die ZAS gemeldet. Die Daten aus PISA der Schutzdienstleistenden und Rekrutierungen sind von den AHV-Ausgleichskassen künftig vor jeder EO-Auszahlung mittels des Webservices abzurufen. Sofern keine Eintragung der Dienstleistung im PISA vorhanden ist oder die Angaben über die Dienstleistung gegenüber dem EO-Anmeldeformular abweichen, wird das Anmeldeformular nicht mehr weiterverarbeitet. Der Fall wird zur weiteren Abklärung ans EO Controlling des BABS überwiesen. Damit es möglichst zu keinen Verarbeitungsverzögerungen kommt, sind die Zivilschutzorganisationen angewiesen, die Dienstage spätestens 3 Arbeitstage nach Abgabe des entsprechenden EO-Anmeldeformulars ins PISA zurück zu lagern.

Auf den 1. Januar 2018 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterentwicklung der Armee in Kraft getreten. Damit verbunden waren auch Änderungen in der Erwerbssersatzordnung und den Weisungen. Mit dem vorliegenden Nachtrag wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen basierend auf Praxiserfahrungen und Rückmeldungen der Durchführungsstellen, im Zusammenhang mit diesen Änderungen, vorgenommen. Des Weiteren wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen.

1.1.5 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 1050.1 – Stellt die Ausgleichskasse anhand des Anmeldeformulars fest, dass die dienstleistende Person ihre Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen hat, sind die notwendigen Abklärungen für die Bemessung der Entschädigung nach dem orts- und branchenüblichen Anfangslohn (Rz 5042) von Amtes wegen durch die zuständige Ausgleichskasse zu tätigen.
1/20
- 1050.2 Die durch die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee und des Zivilschutzes, der Vollzugsstelle des Zivildienstes oder der Kursorganisatoren von J+S ausgestellten EO-Anmeldeformulare dürfen weder handschriftlich ausgestellt noch in Abschnitt A, Ziffer 2 von Hand angebrachte Korrekturen enthalten. Nicht konform ausgestellte Formulare sind zurückzuweisen. Für das weitere Vorgehen siehe Rz 1006 ff.
1/20

2.2.1 Entgegennahme durch die Ausgleichskassen

- 2010 – in der Regel die Ausgleichskasse, welcher die Dienst leistende Person die Beiträge als selbstständigerwerbende zu bezahlen hat. Das gilt auch, wenn sie im Nebenberuf selbstständigerwerbend und im Hauptberuf Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist (s. Rz 1038).
1/20
- 2011 aufgehoben
1/20

3.1 Grundsatz

- 3002 – Dienst leistenden Personen der schweizerischen Armee (mit Einschluss der Angehörigen des Rotkreuzdienstes) für jeden geleisteten besoldeten Dienstag;
1/20
- 3002.2 – Teilnehmende an der Rekrutierung für jeden besoldeten und im PISA eingetragenen Rekrutierungstag;
1/20

- 3004
1/20 – Schutzdienst leistenden Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten und im PISA eingetragenen Dienstag (PISA-Eintrag ist nur für Dienstleistungen ab dem 1. Januar 2018 vorhanden);
- 3007.2
1/20 – Armeeangehörige, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen, 20 Arbeitstagen oder 160 Stunden erwerbstätig waren und während des Unterbruchs über kein Arbeitsverhältnis verfügen. Dabei ist nicht vom Moment des Unterbruchs zurückzurechnen, sondern vom effektiven Datum des Dienstbeginns.
Beispiel: Ein Armeeangehöriger rückt am 25.06. in die Rekrutenschule ein und absolviert danach die Unteroffiziersschule, welche er am 25.11. beendet. Danach folgt ein 6-wöchiger Unterbruch. Sofern er in den letzten 12 Monaten vor dem 25.06. die Mindesterwerbsdauer erfüllt (vgl. Rz 5001ff WEO) und während dem Unterbruch über kein Anstellungsverhältnis verfügt, hat er Anspruch auf Erwerbsersatz.
- 3007.3
1/20 Wer während der gesamten Dienstperiode über ein Arbeitsverhältnis (gültiger Arbeitsvertrag) verfügt, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung zwischen zwei Ausbildungsdiensten. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse bei Temporärarbeit oder bei Arbeit auf Abruf.

6.3.1 Voraussetzungen für die Auszahlung

- 6012.1
1/20 Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen bei Schutzdienstleistenden und bei der Rekrutierung die Dienstperiode und die entsprechenden Dienstage im PISA eingetragen sein (für Schutzdienstleistende siehe auch Rz 3004). Diese müssen mit den Angaben auf dem Anmeldeformular übereinstimmen.
- 6012.2
1/20 Die Ausgleichskassen prüfen diese Angaben mittels des Webservices im System SEODOR der ZAS.
- 6012.3
1/20 Stimmen die Angaben auf dem Anmeldeformular nicht mit der PISA-Eintragung überein oder fehlt eine solche, so ist

die Weiterverarbeitung zu sistieren. Die Ausgleichskasse setzt den Zahlungsempfänger bzw. die Zahlungsempfängerin umgehend darüber in Kenntnis.

- 6012.4
1/20 Die Ausgleichskasse hat beim Zivildienst den Fall umgehend beim EO-Controlling des BABS mit den Abweichungen zu melden, für die Rekrutierung ist an die LBA zu gelangen. Das BABS bzw. die LBA treffen die Abklärungen und erstattet der Ausgleichskasse eine Rückmeldung. Die Auszahlungs-verarbeitung kann durch die Ausgleichskasse fortgesetzt werden, wenn entweder die entsprechende Korrektur im PISA vorgenommen wurde oder das BABS bzw. die LBA die Richtigkeit der Daten auf dem Anmeldeformular bestätigt.
- 6014
1/20 Zur Verhinderung von Doppelzahlungen haben die Ausgleichskassen vor jeder Auszahlung mittels Webservices eine Abfrage des EO-Registers vorzunehmen und sicherzustellen, dass der dienstleistenden Person für die gleiche Dienstperiode nicht bereits eine Entschädigung ausgerichtet wurde.
- 6016.1
1/20 Keine provisorische Zahlung ist dagegen bei fehlenden oder nicht übereinstimmenden PISA-Eintragungen für Schutzdienstleistende oder im Fall der Rekrutierung zu leisten.

Anhang V Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten

Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch zwischen den beiden Diensten

- als erwerblos gelten. Das sind Dienstleistende, deren Arbeitsverhältnis vor Beginn respektive während des ersten Dienstes beendet wurde oder
- ihre Lehre vor resp. während dem ersten Dienst beendeten oder
- arbeitslos sind und bis vor dem ersten Dienst ein Arbeitslosentag-geld bezogen haben oder
- einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **weniger** als 310.00 Franken (brutto) verdient haben.

Das trifft auf diejenigen Dienstleistenden zu, die auf dem Ergänzungsblatt 4 einer der folgenden Punkte angekreuzt haben:

1.1 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst während mindestens 4 Wochen erwerbstätig als:

- a) Arbeitnehmer(in)?
Besteht das Arbeitsverhältnis weiter? ja
 nein Datum der Beendigung:
- b) Selbständigerwerbende(r)?

1.2 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

- a) Lehrling? Lehrende:
- b) arbeitslos und bezogen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung? nein
 ja, bis wann:.....

2. Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. *

An welchen Tagen haben Sie gearbeitet?

Monat (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
26 27 28 29 30 31

Monat (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
26 27 28 29 30 31

Sie waren dabei beschäftigt im

Name und Adresse Monatslohn Fr. (ohne Naturallohn): Fr. _____
des Arbeitgebers: Stundenlohn bei _____ Arbeitsstun-
den: Fr. _____
.....
.....
..... anders entlohnt: Fr. _____

*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **tiefere als 310.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person einen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall **darf** ihr eine EO-Anmeldung abgegeben werden.

Kein Anspruch auf eine EO-Entschädigung bei Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten

Keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben dienstleistende Personen, die während dem Unterbruch zwischen den beiden Diensten

- in einem Arbeitsverhältnis stehen oder
- beim Einrücken AHV-rechtlich als Selbständigerwerbende oder
- als Nichterwerbstätige gelten oder
- arbeitslos sind und kein Arbeitslosentaggeld bezogen haben oder
- einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und durchschnittlich pro Woche **mehr** als 310.00 Franken (brutto) verdient haben.

In diesen Fällen darf der Dienst leistenden Person **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden. Dies ist der Fall, wenn sie einer der folgenden Punkte angekreuzt hat:

1.1 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst während mindestens 4 Wochen erwerbstätig als:

- a) Arbeitnehmer(in)?
Besteht das Arbeitsverhältnis weiter? ja
 nein Datum der Beendigung:
- b) Selbständigerwerbende(r)?

1.2 Waren Sie in den 12 Monaten vor dem letzten Militärdienst:

- a) Lehrling? Lehrende:
- b) arbeitslos und bezogen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung? nein
 ja, bis wann:.....

2. Ich bin während dem Unterbruch **keiner** Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Ich bin während dem Unterbruch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. *

An welchen Tagen haben Sie gearbeitet?

Monat (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
26 27 28 29 30 31

Monat (zutreffende Tage ankreuzen)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
26 27 28 29 30 31

Sie waren dabei beschäftigt im

Name und Adresse Monatslohn Fr. (ohne Naturallohn): Fr. _____
des Arbeitgebers: Stundenlohn bei _____ Arbeitsstun-
den: Fr. _____
.....
.....
..... anders entlohnt: Fr. _____

*Wenn der erzielte Lohn im Durchschnitt **höher als 310.00 Franken** pro Woche ist, hat die dienstleistende Person keinen Anspruch auf die EO-Entschädigung. D.h. in diesem Fall darf ihr **keine** EO-Anmeldung abgegeben werden.